

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/170 vom 16. November 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_170

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/170 du 16 novembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/170 del 16 novembre 2010

Regeste

Art. 21 IVG, Art. 14 IVV, HVI, Ziffer 15.02 Anhang HVI. Elektronische Kommunikationsgeräte. Das Step-by-Step-Gerät ist kein elektronisches Kommunikationsgerät nach Rz 15.02 Anhang HVI (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. November 2010, IV 2010/170).

Erwägungen

E. 1

1.1 Versicherte, die infolge ihrer Invalidität u.a. für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt kostspielige Geräte benötigen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit einen Anspruch auf Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 IVG). Der Bundesrat hat diese Aufgabe an das zuständige Departement delegiert (Art. 14 IVV). Dieses hat eine Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) erlassen. Gemäss dem Art. 2 Abs. 1 HVI sind die abzugebenden Hilfsmittel in einer Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt. Die Ziffer 15 dieser Liste enthält die Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt. Dazu gehören gemäss der Ziffer 15.02 elektronische Kommunikationsgeräte für schwer sprech- und schreibbehinderte Versicherte, die zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung verfügen. Die Verwaltungsweisungen enthalten keine Präzisierung des Begriffs 'Kontakt mit der Umwelt' (vgl. Rz 15.02 KHMI). Sinn und Zweck eines Hilfsmittels zur Ermöglichung des Kontakts mit der Umwelt muss sein, die behinderungsbedingt fehlende Sprechfähigkeit zu ersetzen. K.____ kann nicht sprechen, sie kann nur einzelne Laute hervorbringen oder sich mimisch ausdrücken. Diese Art der Kommunikation kann nur von nahestehenden und mit den einzelnen Äusserungen von K.____ vertrauten Bezugspersonen verstanden werden. K.____ benötigt also grundsätzlich ein elektronisches Kommunikationsgerät im Sinne der Ziffer 15.02 des Anhangs zur HVI.

1.2 Zu prüfen ist, ob das beantragte Step-by-Step-Gerät (oder allenfalls zwei Step-by-Step-Geräte) geeignet ist (sind), den Kommunikationsbedarf von K.____ zu befriedigen. Die Ausführungen der Eltern erwecken stellenweise den Eindruck, die intellektuell bestimmte Kommunikationsfähigkeit von K.____ entspreche derjenigen eines eben dem Säuglingsalter entwachsenen Kleinkindes, das praktisch nur Lust oder Unlust ausdrücken kann, weil es noch keine anderen Kategorien kennt. Damit wäre der mögliche Kommunikationsinhalt so eng beschränkt, dass bereits das Betätigen der Taste des Step-by-Step-Gerätes eine bestimmte Botschaft wäre, also z.B. Unlust ausdrücken würde. Dieser Vorgang wäre vergleichbar mit einer Klingel in einer Gartenwirtschaft, mit der die Bedienung herbeigerufen wird. Ertönt diese Klingel, weiss das Servicepersonal

immer, was das bedeutet, nämlich dass es in die Gartenwirtschaft kommen soll, weil ein Gast etwas wünscht. Hätten auch die Botschaften von K.____ aufgrund einer extrem engen Entscheidungsfähigkeit immer nur einen einzigen Inhalt, wäre gar kein Step-by-Step-Gerät nötig. Es würde nämlich genügen, wenn K.____ ein Gerät hätte, mit dem sie ein akustisches oder visuelles Signal aussenden könnte. Das Absenden der Botschaft wäre dann selbst schon eine spontane und situationsbezogene Botschaft, weil deren Empfänger genau wüssten, was der Inhalt der Botschaft wäre. Die intellektuelle Kommunikationsfähigkeit und damit auch der Kommunikationsbedarf von K.____ sind aber deutlich breiter. Das zeigt sich etwa darin, dass K.____ fähig ist zu erkennen, dass sie zwischen zwei verschiedenen Znüni wählen darf und dass sie diese Wahl auch bewusst treffen kann, oder darin, dass K.____ fähig ist zu entscheiden, ob sie das von einer Bezugsperson auf das Step-by-Step-Gerät Gesprochene bei einer anderen Bezugsperson abspielen will oder nicht. Dieser Entscheid setzt nämlich voraus, dass K.____ den Inhalt des auf das Gerät Gesprochenen versteht und dass sie zumindest ansatzweise die Wirkung des Inhalts dieser Botschaft auf die zuhörende Bezugsperson abschätzen kann. Die Kommunikationsfähigkeit von K.____ geht also erheblich über das hinaus, was mit einem Signal, das nur eine bestimmte Bedeutung hat, mitgeteilt werden kann. K.____ ist aufgrund ihrer intellektuellen Fähigkeiten in der Lage, Mitteilungen zu machen, die mehr sind als die Entscheidung, ob sie eine fremdbestimmte, vorgegebene Botschaft übermitteln will oder nicht, oder die Entscheidung zwischen zwei zur Auswahl stehenden Znüni. K.____ verfügt also über die Fähigkeit, spontan und situationsbezogen eine Botschaft zu kreieren und diese zu übermitteln, auch wenn sie faktisch durch ihre Behinderung an der Übermittlung gehindert ist. Sie könnte also beispielsweise auf die Frage, welchen von zwei verschiedenen Znüni sie wolle, antworten, sie nehme überhaupt keinen Znüni, weil ihr nicht wohl sei.

1.3 Mit einem Step-by-Step-Gerät (oder auch mit zwei solchen Geräten) ist ihr das Übermitteln dieser Antwort nicht möglich, weil sie den Inhalt der ihr zur Verfügung stehenden Botschaft nicht beeinflussen kann. Für eine effektiv spontane und situationsbezogene, d.h. für eine auch inhaltlich von K.____ selbst bestimmte Kommunikation ist das Step-by-Step-Gerät nicht geeignet. Das bedeutet, dass K.____ trotz des Step-by-Step-Geräts für eine spontane und situationsbezogene Kommunikation auf ihre äusserst begrenzten und nur wenigen Personen verständlichen akustischen und mimischen Kommunikationsmöglichkeiten zurückgeworfen ist. Das Step-by-Step-Gerät kann ihr nicht helfen, weil die Bezugsperson zuerst die Bedeutung der Laute oder der Mimik von K.____ verstehen muss, um eine entsprechende Botschaft aufzunehmen. Dann benötigt K.____ aber natürlich keine Kommunikation mittels des Step-by-Step-Gerätes mehr, weil die Bezugsperson den Inhalt der Botschaft ja bereits kennt und weil eine Weiterleitung an eine andere Bezugsperson mittels eines Step-by-Step-Gerätes nicht üblich ist, da es dafür ein anderes, von K.____ unabhängiges Kommunikationsmedium gibt. Daraus folgt, dass es sich beim Step-by-Step-Gerät zwar um ein für die Entwicklung von K.____ wertvolles Hilfsmittel, aber nicht um ein elektronisches Hilfsmittel zur Kommunikation gemäss Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI handelt, weil dessen Charakteristik darin bestehen muss, eine situationsbezogene und spontane Kommunikation zu ermöglichen (vgl. das – rechtskräftige – Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. September 2010, IV 2010/104). Damit wird nicht in Abrede gestellt, dass das Step-by-Step-Gerät es K.____ ermöglicht, zu lernen, was Kommunikation ist und was sie bewirken kann. Möglicherweise ist das Step-by-Step-Gerät sogar geeignet, K.____ auf den zukünftigen Einsatz eines komplexen Geräts vorzubereiten, mit dem sie dann spontan und situationsbezogen Botschaft wird

kreieren und versenden, d.h. "sprechen" können. Bei einem solchen komplexen Gerät dürfte es sich dann um ein elektronisches Kommunikationshilfsmittel gemäss der Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI handeln. 1.4 Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 31. Juli 2008 (9C_214/2008) einem Umweltkontrollgerät (Fernsteuerung der Fenster usw.) den Charakter eines Kommunikationsgerätes Im Sinne der Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI zugestanden, weil die behinderte Person damit auch jemanden herbeirufen und weil sie das spontan und situationsbezogen habe machen können. Grundsätzlich könnte auch das Step-by-Step-Gerät dazu benützt werden, jemanden herbeizurufen. Trotzdem kann das Step-by-Step-Gerät nicht als Kommunikationsgerät qualifiziert werden. Das angesprochene Bundesgerichtsurteil ist nämlich nicht stichhaltig. In jenem Fall hatte die behinderte Person das Umweltkontrollgerät zwar – zweckentfremdet – spontan, d.h. der konkreten Situation entsprechend zur Übermittlung einer Mitteilung verwendet, aber der Mitteilungsinhalt war vordefiniert gewesen. Er hatte also nicht situationsbezogen gewählt werden können, d.h. die Person, an die sich die Mitteilung richtete, hatte vorher mit der behinderten Person vereinbart, was der Inhalt der Mitteilung war. Das Umweltkontrollgerät hatte also zwar spontan, d.h. bei Auftreten des Mitteilungsbedarfs, aber nicht situationsbezogen eingesetzt werden können. Dazu wäre es nötig gewesen, dass die behinderte Person den Inhalt der Mitteilung, die sie mit dem Umweltkontrollgerät absenden wollte, der jeweiligen Situation angepasst selbst hätte bestimmen (bzw. wenigstens aus einer längeren Liste möglicher Mitteilungsinhalte hätte auswählen) können. Das war nicht möglich, denn das Umweltkontrollgerät übermittelte zwingend den einen, mit dem Empfänger vorher abgesprochenen Mitteilungsinhalt. Da die behinderte Person also nicht die Möglichkeit hatte, den Mitteilungsinhalt des Umweltkontrollgeräts situationsbedingt selbst zu bestimmen, ist dieses Umweltkontrollgerät vom Bundesgericht im angesprochenen Urteil zu Unrecht als Kommunikationsgerät im Sinne der Ziff. 15.02 der Liste im Anhang zur HVI qualifiziert worden. Da das Step-by-Step-Gerät dieselbe Beschränkung des Mitteilungsinhalts aufweist, ist auch es nicht geeignet, den Bedarf nach einer selbstbestimmten situationsbezogenen Kommunikation zu befriedigen.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.